



Amtlicher Teil

Haushaltssatzung der Stadt Erfurt für das Haushaltsjahr 2005 vom 15. Juli 2005

Aufgrund des § 57 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Thüringer Haushaltsstrukturgesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. Nr. 3 S. 58) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 25.05.2005 (Beschluss Nr. 089/05) folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen 421.488.990 EUR
und Ausgaben mit 421.488.990 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen 102.297.516 EUR
und Ausgaben mit 102.297.516 EUR

ab.

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für den Eigenbetrieb Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt wird festgesetzt auf 6.057.600 EUR.

3. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für den Erfurter Sportbetrieb wird festgesetzt auf 1.170.000 EUR.

§ 3

1. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 11.741.050 EUR festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Eigenbetrieb Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt wird auf 1.170.000 EUR festgesetzt.

3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb wird auf 1.185.000 EUR festgesetzt.

§ 4¹

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000.000 EUR festgesetzt.

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR.

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Stadtbeleuchtung Erfurt wird festgesetzt auf 150.000 EUR.

4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Erfurter Sportbetrieb wird festgesetzt auf 200.000 EUR.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2005 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Landeshauptstadt Erfurt mit Schreiben vom 13.07.2005 (Az.: 250.01-1512.20-001/05-EF) wie folgt genehmigt:

1. Wir genehmigen den in § 2 Nr. 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Eigenbetriebes „Entwässerungsbetrieb“ i.H.v. 6.057.600,-EUR.

2. Wir genehmigen den in § 2 Nr. 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Eigenbetriebes „Erfurter Sportbetriebe“ i.H.v. 1.170.000,-EUR.

3. Der in § 3 Nr. 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes „Entwässerungsbetrieb“ i.H.v. 1.170.000,- EUR wird genehmigt.

4. Der in § 3 Nr. 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes „Erfurter Sportbetrieb“ i.H.v. 1.185.000,00 EUR wird genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung für das Jahr 2005 nicht.”

Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 15. Juli 2005

gez. M. Ruge
Oberbürgermeister

Öffentliche Auslegung

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO liegt der Haushaltsplan der Stadt Erfurt für das Jahr 2005 von Montag, dem 25. Juli 2005 bis Montag, den 8. August 2005 im Rathaus, Zimmer 357 zu den Sprechzeiten Montag, Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Mittwoch und Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

¹ nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 220 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (B) | 420 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 400 v. H. |

gemäß StR-Beschluss Nr. 081/2005 – Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Landeshauptstadt Erfurt.

Veröffentlichungshinweis

Umsetzung der europäischen Luftqualitätsrahmenrichtlinie 96/62/EG Veröffentlichung eines Aktionsplanes für die Stadt Erfurt

Die Richtlinie 96/62/EG über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität (Luftqualitätsrahmenrichtlinie) sowie die Tochterrichtlinien RL 1999/30/EG und RL 2000/69/EG wurden durch das 7. Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 11. September 2002 und die Novellierung der Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV) vom 11. September 2002 in nationales Recht umgesetzt.

Gem. § 47 Absatz 2 BImSchG hat die zuständige Behörde einen Aktionsplan aufzustellen, der festlegt welche Maßnahmen kurzfristig zu ergreifen sind, wenn die Gefahr besteht, dass die durch eine Rechtsverordnung nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte oder Alarmschwellen überschritten werden. Die im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen müssen geeignet sein, die Gefahr der Überschreitung der Werte zu verringern oder den Zeitraum, während dessen die Werte überschritten werden, zu verkürzen.

Für das Erstellen von Luftreinhalteplänen und Aktionsplänen nach § 47 Abs. 1 bis 4 BImSchG ist gem. § 3 Abs. 2 Nr. 1 c) der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes – ThürBImSchGZVO – vom 08.09.2004 (ThürGVBl. S. 738 ff.) das Thüringer Landesverwaltungsamt die zuständige Behörde.

Messergebnisse der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie belegen, dass eine Überschreitung des ab 2005 geltenden Grenzwertes für PM₁₀ an den Messstellen in Erfurt nicht ausgeschlossen werden kann. Es besteht insbesondere die Gefahr, dass der PM₁₀-Tagesmittelgrenzwert (50 µg/m³) an mehr als den zulässigen 35 Tagen überschritten werden könnte. Somit war für die Stadt Erfurt ein Aktionsplan mit den Schwerpunktbereichen Bergstraße und Heinrichstraße aufzustellen.

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 BImSchG wird darauf hingewiesen, dass

1. der Entwurf des Aktionsplanes für die Stadt Erfurt in der Zeit

vom 25. Juli 2005 bis einschließlich 25. August 2005

bei den folgenden Behörden während der angegebenen Dienststunden zur Einsicht ausliegt:

- Stadtverwaltung Erfurt; Umwelt- und Naturschutzamt
Stauffenbergallee 18; Erfurt

Die	von	9.00 bis 12.00 Uhr	und	von	13.00 bis 18.00 Uhr
Fr	von	9.00 bis 12.00 Uhr			

- Bauinformationsbüro
Löberstraße 34, Erfurt

Mo	von	9.00 bis 16.00 Uhr
Die	von	9.00 bis 18.00 Uhr
Mi	von	9.00 bis 13.00 Uhr
Do	von	9.00 bis 17.00 Uhr
Fr	von	9.00 bis 13.00 Uhr

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung IV/Umwelt und Landesplanung/
Referat 420; Haus 2, Zimmer 2114
Weimarplatz 4, 99423 Weimar,

Mo bis Do	von	8.30 bis 12.00 Uhr	und	von	13.30 bis 15.30 Uhr
Fr	von	8.30 bis 12.00 Uhr;			

2. der Entwurf des Aktionsplanes für die Stadt Erfurt in der Zeit

vom 25. Juli 2005 bis einschließlich 25. August 2005

auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter
<http://www.thueringen.de/de/tlvwa/umwelt/immission> veröffentlicht wird;

3. Hinweise und Anregungen zum Aktionsplan bei den vorgenannten Stellen

vom 25. Juli 2005 bis einschließlich 08. September 2005

schriftlich vorgebracht werden können.

4. Der Aktionsplan wird in seiner Endfassung bei den o. g. Behörden zur Einsichtnahme ausgelegt und auf der Homepage des TLVwA unter <http://www.thueringen.de/de/tlvwa/umwelt/immission> veröffentlicht.

Weimar, 04.07.2005

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident
Stephan

¹ Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (22. BImSchV)

* * *

Die Rahmenplanung für die Ortslage Vieselbach als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung liegt

vom 01.08.2005 bis 02.09.2005

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag	9.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 17.00 Uhr
Freitag	9.00 – 13.00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Montag, Dienstag und Donnerstag	von 8.30 bis 18 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 8.30 bis 13 Uhr

Bauinformationsbüro – Löberstraße 34

Öffnungszeiten

Montag	9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 17.00 Uhr,
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Tel: 0361 / 655 3914

E-Mail: bauinfo@erfurt.de

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Vorlagen

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 0361/655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Plätze auf der Besuchertribüne begrenzt sind.

3. Übertragung

Die öffentliche Sitzung des Stadtrates wird jeweils donnerstags nach dem Sitzungstag ab 20.30 Uhr sowie freitags ab 11.30 Uhr auf erfurt.tv gesendet.

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Pressereferat beim Oberbürgermeister

Anschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Telefon: 0361/655 2120/25

Telefax: 0361/655 2129

Redaktion: Heike Dobenecker

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis dieses Einzel-exemplars beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten.

Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden.

Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

Öffentliche Auslegung der Rahmenplanung für die Ortslage Vieselbach

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 22.06.2005 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 097/2005

Billigung der Rahmenplanung für die Ortslage Vieselbach (VIE 524)

Genaue Fassung:

01 Die Rahmenplanung für die Ortslage Vieselbach (VIE 524) wird als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung gebilligt.

02 Die Rahmenplanung für die Ortslage Vieselbach (VIE 524) wird zur Einsichtnahme im Informationszentrum der Bauverwaltung und in der Ortschaftsverwaltung Erfurt-Vieselbach auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

03 Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden im Amtsblatt der Stadt Erfurt ortsüblich bekannt gemacht.

(Fortsetzung von Seite 2)

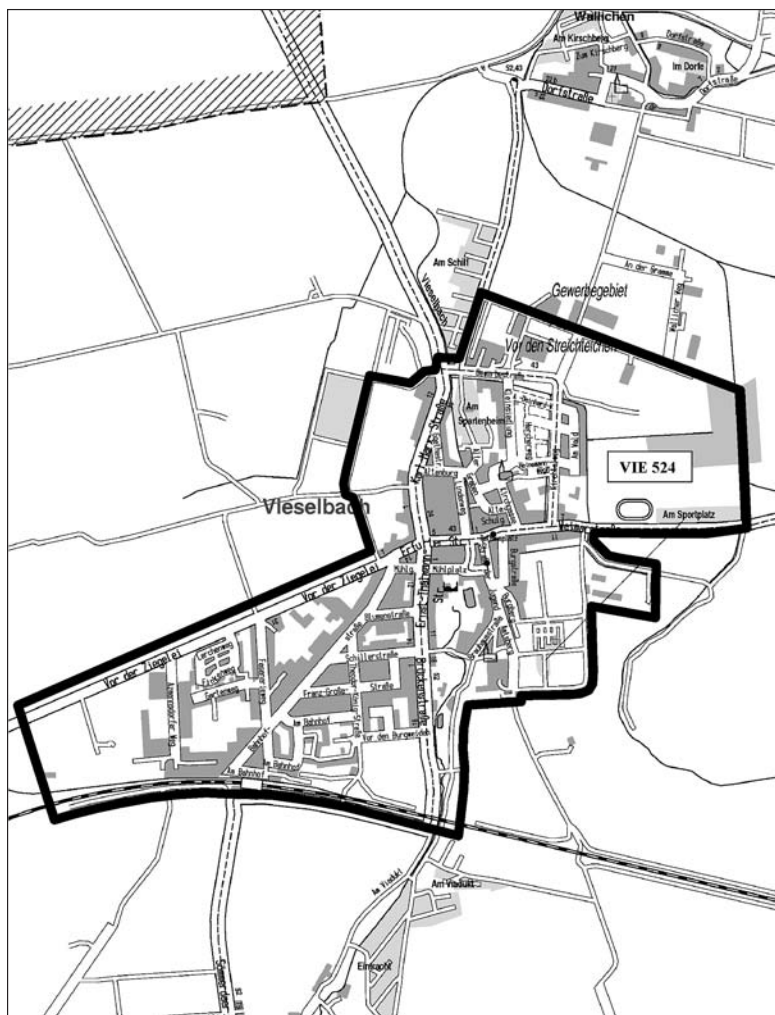
In dieser Zeit hat jeder Bürger die Möglichkeit, sich über die planerischen Absichten zu informieren.

Den Bürgern wird damit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu den allgemeinen Zielen der Planung gegeben.

Darüber hinaus können die Unterlagen während dem o. g. Zeitraum auch in der Außenstelle der Stadtverwaltung Erfurt – Vieselbach, Rathausplatz 1 in 99198 Erfurt-Vieselbach, zu den Sprechzeiten donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

In der Rahmenplanung wird das Leitbild für die künftige städtebauliche Entwicklung für den gesamten Ortsteil Vieselbach formuliert. Die Gestaltungsmöglichkeiten für den Ortskern wurden in mehreren Varianten untersucht.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.



gez. Ruge
M. Ruge
Oberbürgermeister

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungs- planes ALT 551 „Puschkinstraße“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 22.06.2005 folgenden Beschluss gefasst:
Beschluss Nr. 106/2005

Beschluss über die Billigung und öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes ALT 551 „Puschkinstraße“

Genaue Fassung:

01 Der Entwurf des Bebauungsplanes ALT 551 „Puschkinstraße“ und die Begründung werden gebilligt.

02 Der Entwurf des Bebauungsplanes ALT 551 „Puschkinstraße“ und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB einen Monat öffentlich auszulegen.

03 Die nach § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

04 Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

05 Nach § 233 Abs. 1 Satz 1 BauGB in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) wird dieses Bebauungsplanverfahren nach den Vorschriften der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung des BauGB weitergeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ALT 551, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1: 500 und der Begründung liegen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

vom 01.08.2005 bis 02.09.2005

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag	9.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 17.00 Uhr
Freitag	9.00 – 13.00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

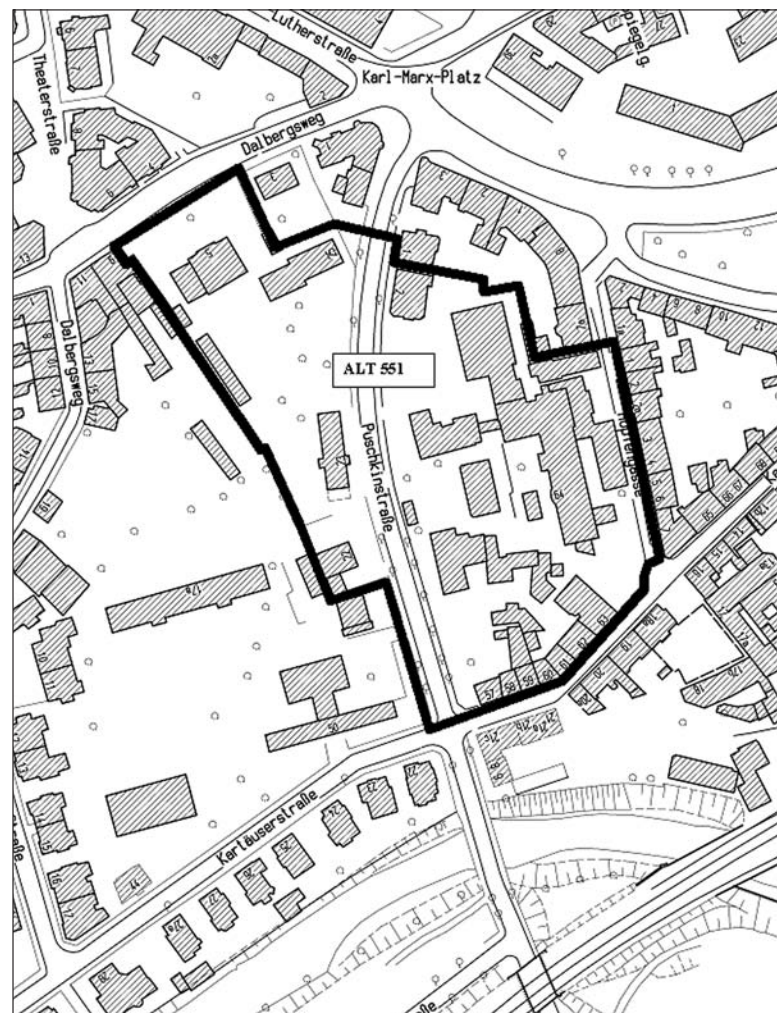
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Bebauungsplan ALT 551 keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wird.

Mit dem Bebauungsplan soll die Voraussetzung für eine Konversion und Neuordnung des Quartiers geschaffen werden.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.



gez. i.V. Dietrich Hagemann
M. Ruge
Oberbürgermeister

2. Öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfes des Bebauungsplanes BRV 460 „Brühl-Mitte“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 22.06.05 folgenden Beschluss gefasst:
Beschluss Nr. 107/2005

Beschluss über die Billigung und die 2. öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfes des Bebauungsplanes BRV 460 „Brühl-Mitte“

Genaue Fassung:

01 Der geänderte Bebauungsplanentwurf BRV 460 Brühl-Mitte in der Fassung vom 16.08.2004 mit der Planzeichnung im Maßstab 1 : 500, dem integrierten Grünordnungsplan, den textlichen Festsetzungen und die Begründung werden gebilligt.

02 Gemäß §§ 3b ff Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) i.V.m. § 245c Abs. 2, 1.HS BauGB a.F. wird für den Bebauungsplan BRV 460 keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

03 Der geänderte Entwurf und die Begründung sind nach § 3 Abs. 3 Satz 1 BauGB auf die Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen und die gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Innerhalb der Auslegung soll eine öffentliche Anhörung der Bürgerinnen und Bürger, Anlieger und Nutzer der umliegenden Gebiete erfolgen.

04 Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes BRV 460 „Brühl-Mitte“ bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1:500, dem integrierten Grünordnungsplan, den textlichen Festsetzungen und die Begründung liegen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

vom 01.08.2005 bis 02.09.2005

im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss innerhalb der Öffnungszeiten

Montag	9:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 13:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 17:00 Uhr
Freitag	9:00 – 13:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

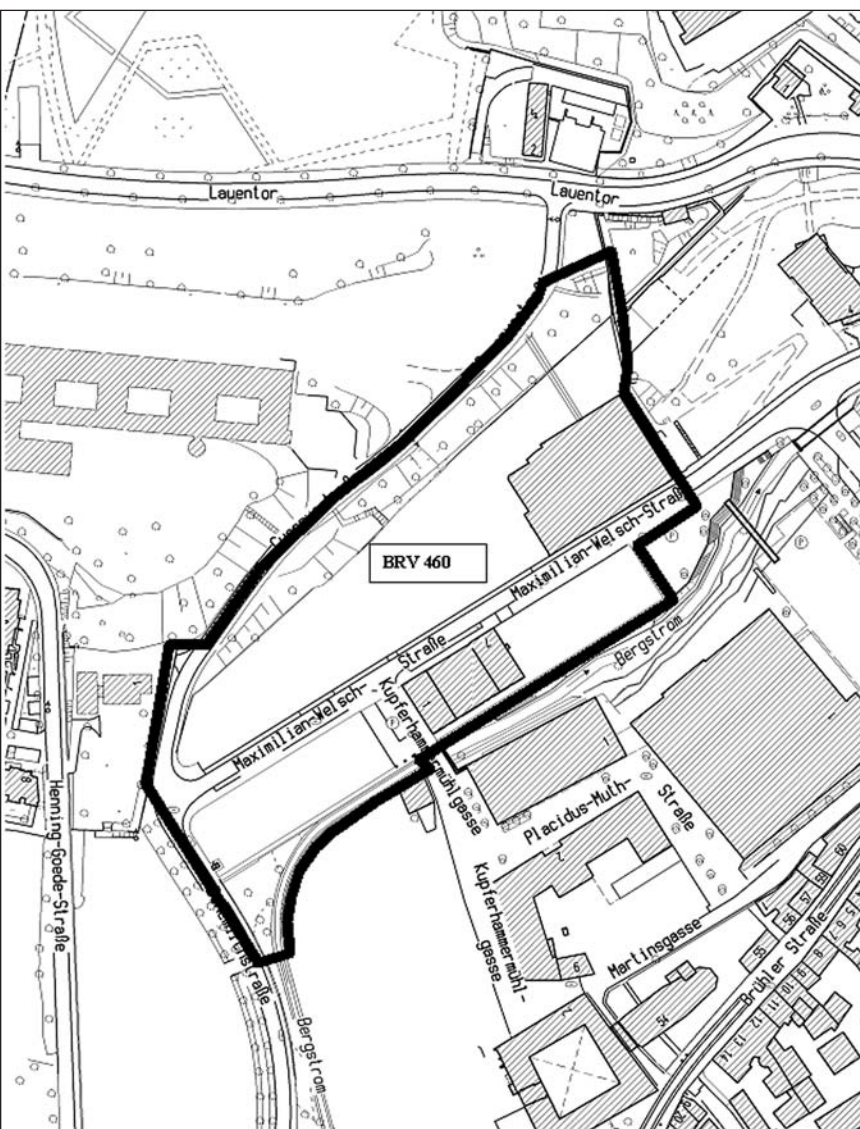
Des weiteren findet am 16.08.2005 um 18.00 Uhr im Informationszentrum der Bauverwaltung, Löberstraße 34, Erdgeschoss, eine öffentliche Anhörung statt.

In dieser öffentlichen Anhörung hat jeder Bürger die Möglichkeit, sich über die planerischen Absichten zu informieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Bebauungsplan BRV 460 keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wird.

Mit dem Bebauungsplan soll eine geordnete funktionelle und räumliche Entwicklung des Gebietes geschaffen werden.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.



gez. i.V. Hagemann
M. Ruge
Oberbürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes LOV 557 „Suchthilfzentrum Arndtstraße 2“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 22.06.2005 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr. 105/2005

Billigung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes LOV 557 „Suchthilfzentrum Arndtstraße 2“ und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Genauere Fassung des Beschlusses:

01 Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes LOV 557 „Suchthilfzentrum Arndtstraße 2“ und die Begründung werden gebilligt.

02 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes LOV 557 „Suchthilfzentrum Arndtstraße 2“ und dessen Begründung durchzuführen. Der Öffentlichkeit ist im Rahmen der Auslegung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu geben. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

03 Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Vorentwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan LOV 557 im Maßstab 1 : 500 und die Begründung dazu werden

vom 01.08.2005 bis 02.09.2005

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

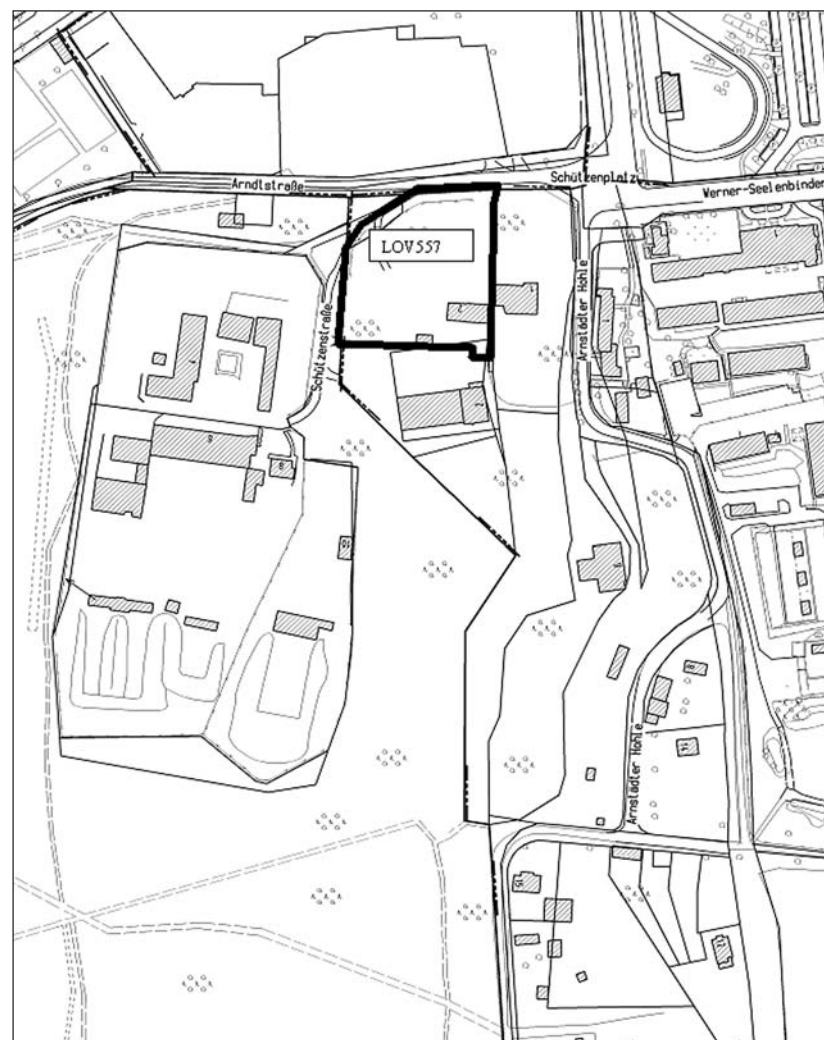
Montag	9:00 – 16:00 Uhr	Donnerstag	9:00 – 17:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 18:00 Uhr	Freitag	9:00 – 13:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 13:00 Uhr	(außer samstags, sonn- und feiertags)	

öffentlich ausgelegt.

In dieser Zeit hat jeder Bürger die Möglichkeit, sich über die planerischen Absichten zu informieren.

Den Bürgern wird damit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu den allgemeinen Zielen der Planung gegeben.

Die beiliegende Skizze gibt zur Information die ungefähre Lage der Planung wieder.



gez. i.V. Hagemann
M. Ruge
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Flurbereinigungsverfahren Großmölsen-Dorf Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Großmölsen-Dorf, Landkreis Sömmerda werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987) so wie sie am 29.03.2005 ausgelegt haben, festgestellt.

Gründe:

Die Wertermittlung für das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Großmölsen-Dorf ist in dem Zeitraum vom 15.09.2003 bis 30.09.2003 durch den landwirtschaftlichen Sachverständigen bzw. das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung (ALF) Gotha durchgeführt worden.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind in Wertermittlungskarten im Maßstab 1:1250 eingetragen worden. Die Ergebnisse der Wertermittlung haben vom 14.03.2005 bis 29.03.2005 zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind ihnen von Bediensteten des ALF erklärt worden.

In dem Anhörungstermin am 30.03.2005 in Großmölsen wurden den Beteiligten die Ergebnisse der Wertermittlung erläutert. Die Beteiligten hatten Gelegenheit, ihre Einwendungen vorzubringen. Die eingebrachten Einwendungen wurden bearbeitet und abgeholfen.

Somit ist die Voraussetzung für die Feststellung gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

ALF Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzu legen.

Die Widerspruchsfrist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. **Hepping**
Amtsleiter

Amtliche Bekanntmachung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha Änderungsbeschluss

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Erfurt/West

Nach 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung wird das mit Beschluss des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 30.11.1999,

Az.: 1-3-0261, festgestellte Flurbereinigungsgebiet Erfurt / West, wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden hinzugezogen:

- 1.1.1 Gemarkung Bechstedt-Wagd, Flur 3, Flurstücke Nr.: 148/2, 182/2
- 1.1.2 Gemarkung Rockhausen, Flur 1, Flurstücke Nr.: 126, 135, 136 und 137/1 Flur 4, Flurstücke Nr.: 114/1, 134/2, 135/4, 135/6, 136/2, 137/4, 137/6, 138/2, 139/2, 140/4, 141/4, 142/1, 143/2, 144/5, 145/4, 485/2 u. 486/2
- 1.1.3 Gemarkung Möbisburg, Flur 1, Flurstücke Nr.: 313/2, 317, 318, 319, 320, 322/2, 511/321 und 512/321, Flur 7, Flurstück Nr.: 366/1
- 1.1.4 Gemarkung Molsdorf, Flur 5, Flurstück Nr.: 679/1, Flur 6, Flurstücke Nr.: 287/132, 698/4, 698/7, Gemarkung Eischleben, Flur 6, Flurstück Nr.: 835/6
- 1.1.5 Gemarkung Schellroda, Flur 2, Flurstücke Nr.: 205/5, 232/1
- 1.1.6 Gemarkung Egstedt, Flur 4, Flurstück Nr.: 140/4
- 1.1.7 Gemarkung Waltersleben, Flur 3, Flurstück Nr.: 214/1
- 1.1.8 Gemarkung Waltersleben, Flur 3, Flurstücke Nr.: 154/6, 155/3, 227/5, 228/2

1.2 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

- 1.2.1 Gemarkung Waltersleben, Flur 3, Flurstücke Nr. 51/1, 52, 53, 54, 55, 57/1, 64/1, 65, 66, 68/1, 72/1, 73, 74, 77/1, 78/1, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 87, 88, 95, 98, 99, 100, 101, 102, 103/1, 105, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 238, 239, 240/3, 242, 243, 244, 245, 246, 300/94, 301/94, 302/94, 319/69, 323/50, 333/85, 334/85, 378/89, 380/90, 381/90, 382/96, 383/96, 384/97, 386/97, 390/97, 391/97
- 1.2.2 Gemarkung Schellroda, Flur 2, Flurstücke Nr.: 97/1, 97/2, 383
- 1.2.3 Gemarkung Egstedt, Flur 6: Flurstücke Nr.: 127/1, 130/2, 133/11, 137/9, 138/7, 278/142, 285/142, 286/142
- 1.2.4 Gemarkung Schellroda, Flur 2, Flurstück 206/6

Das Verfahren hat nach der Änderung eine Fläche von ca. 1.192ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die zugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte)

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte

- a) der Träger des Unternehmens;
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- e) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- f) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- g) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

4. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Wer den Vorschriften der Absätze b), c) oder d) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

6. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Änderungsbeschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung für die Flurbereinigungsgemeinden sowie angrenzenden Gemeinden

- im Informationszentrum der Stadt Erfurt (Löberstr. 34) für alle Stadtteile,
 - in der Verwaltungsgemeinschaft „Kranichfeld“ in Kranichfeld,
 - in der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ in Kirchheim,
 - in der Gemeindeverwaltung Icktershausen und
 - in der Verwaltungsgemeinschaft „Grammetal“ in Isseroda
- zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez.: **Hepping**
Amtsleiter

Beschluss BuV 025/05 vom 30. Juni 2005

Bereitstellung von Städtebaufördermitteln für die Errichtung einer fußläufigen Verbindung zwischen Augustinerstraße und Weidengasse

01 Der Bereitstellung von Städtebaufördermitteln in Höhe von 75 TEUR für die Errichtung einer fußläufigen Verbindung zwischen Augustinerstraße und Weidengasse wird vorbehaltlich der Bewilligung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt und der Klärung der haushalterischen Voraussetzungen zugestimmt.

Beschluss BuV 026/05 vom 30. Juni 2005

Bereitstellung von Städtebaufördermitteln für die Einordnung eines DSD-Standortes im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Meienbergstraße und für die ausschreibungsbedingten städtischen Mehraufwendungen

01 Der Bereitstellung von Städtebaufördermitteln in Höhe von 20 TEUR für die Einordnung eines DSD-Standortes im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Meienbergstraße wird vorbehaltlich der Bewilligung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt sowie vorbehaltlich der haushalterischen Voraussetzungen zugestimmt.

02 Der Bereitstellung von zusätzlichen Städtebaufördermitteln in Höhe von 70 TEUR für die Neugestaltung der Meienbergstraße wird vorbehaltlich der Bewilligung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt sowie vorbehaltlich der haushalterischen Voraussetzungen zugestimmt. Die für die Städtebaufördermittel notwendigen Komplementärmaßnahmen werden von Seiten des Tiefbauamtes bereitgestellt. Der von Seiten der Stadt zu beauftragende Leistungsumfang und die daraus resultierenden städtebaulichen Mehraufwendungen sind nach Zuschlagserteilung von der Verwaltung dem Bau- und Verkehrsausschuss nachzuweisen.

Beschluss KAS 009/05 vom 28. Juni 2005

Förderung von Projekten freier Träger im Bereich der Breitenkultur und Förderung von Künstlern und künstlerischen Projekten 2005

01 Vorbehaltlich der wirksamen Bekanntmachung des Haushaltes 2005 in der Fassung der Beschlussfassung des Stadtrates vom 26.05.2005 beschließt der Kulturausschuss die in der Anlage 1 befindlichen Vorschläge zur Vergabe der Zuschüsse für Projekte freier Träger im Bereich der Breitenkultur für das Haushaltsjahr 2005 in Höhe von 80.932,00 EUR.

02 Vorbehaltlich der wirksamen Bekanntmachung des Haushaltes 2005 in der Fassung der Beschlussfassung des Stadtrates vom 26.05.2005 beschließt der Kulturausschuss die in der Anlage 2 befindlichen Vorschläge zur Vergabe der Zuschüsse für Künstler und künstlerische Projekte für das Haushaltsjahr 2005 in Höhe von 29.920,00 EUR.

Hinweis

Die Vorschläge in den Anlagen 1 und 2 können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden.

Beschluss StU 004/2005 vom 28. Juni 2005

Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren Netzausbau 380 kV- Leitung Lauchstädt – Vieselbach

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt bestätigt die vorbereitete Stellungnahme der Stadt Erfurt zum Raumordnungsverfahren für den Netzausbau der 380 kV-Leitung, Abschnitt Lauchstädte – Vieselbach, Teilabschnitt Thüringen.

Beschluss KAS 008/05 vom 28. Juni 2005

Neubenennung von Straßen in Schmira

01 Der Kulturausschuss beschließt gemäß Anlage 1 für das Bebauungsplangebiet „Westliche Erweiterung der Siedlung Schmira“ (SCH 530) die Neuvergabe folgender Straßennamen:

Bei den Kapfen
Im Kranich
Bei der Flutrinne

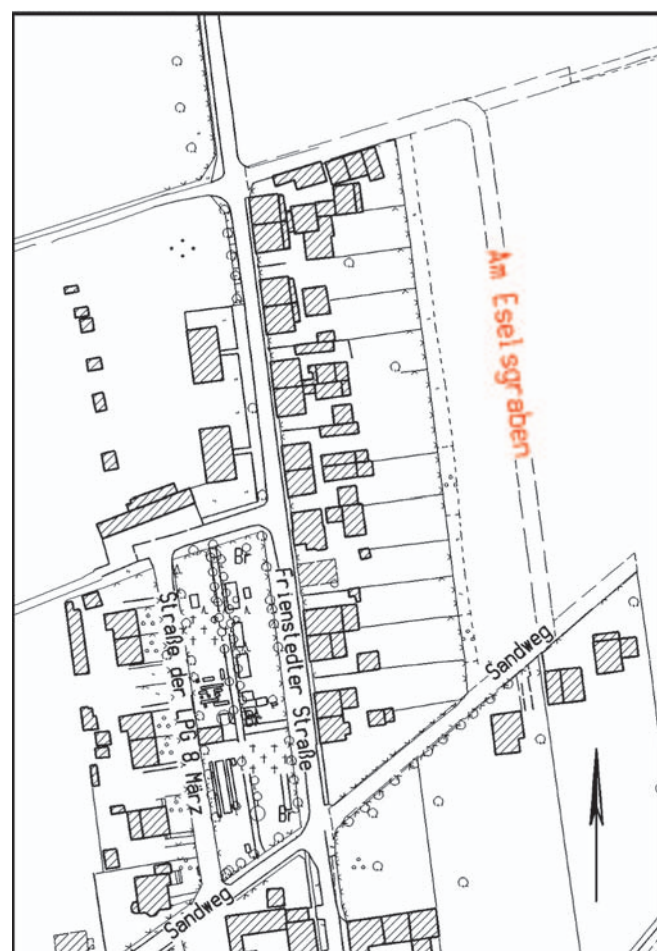
02 Der Kulturausschuss beschließt gemäß Anlage 2 für das Bebauungsplangebiet „Schmira - Nord-Ost“ (SCH 520) den Straßennamen

Am Eselsgraben.

03 Die Straßennamen treten 14 Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Hinweis**Straßenschlüssel**

34018	Am Eselsgraben
34019	Bei den Kapfen
34020	Im Kranich
34021	Bei der Flutrinne



3. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule Erfurt – MusikschulSEF – vom 21. Juni 2005

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO - vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Art. 6 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) in Verbindung mit §§ 1, 2, 10, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz - ThürKAG - vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) i.d.F. d. Bkm. vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Änderung des Thüringer Abgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. 889) und der

Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule Erfurt - MusikschulSEF- vom 23. Januar 2002, zuletzt geändert durch die Artikelsatzung zur Anpassung der Gebührensatzungen der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, zur Neuregelung von Ermäßigungstatbeständen vom 20. Dezember 2004 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 25.05.2005 (Beschluss Nr. 085/05) folgende 3. Satzungsänderung beschlossen:

Die Anlage zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule Erfurt -MusikschulSEF - erhält folgende neue Fassung

Gebührentabelle der Musikschule

Gebührenstelle	Gebührentatbestand	Gebührenmaßstab	Gebühr für Einheimische in EUR	Gebühr für Auswärtige in EUR
1	Aufnahmegebühr	Je Antrag und Person	5,00	5,00
2	Jahresunterrichtsgebühren			
2.1	musikalische Früherziehung (Grundfach)	45 Minute Unterricht/ Unterrichtswoche/ Schuljahr	153,00	178,00
2.2	musikalische Grundausbildung (Grundfach)	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtswoche/ Schuljahr	153,00	178,00
2.3	instrumentaler und vokaler Einzelunterricht (Hauptfach)	30 Minuten Unterricht/ Unterrichtswoche/ Schuljahr	640,00	645,00
2.4	instrumentaler und vokaler Partnerunterricht (Hauptfach)	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtswoche/ Schuljahr	460,00	484,00
2.5	instrumentaler und vokaler Einzelunterricht (Hauptfach)	45 Minuten Unterricht/ Unterrichtswoche/ Schuljahr	840,00	968,00
2.6	Ergänzungs- und Ensemblefächer ohne Hauptfach	90 Minuten Unterricht/ Unterrichtswoche/ Schuljahr	128,00	141,00
2.7	Tanzunterricht	60 Minuten Unterricht/ Unterrichtswoche/ Schuljahr	245,00	255,00
2.8	Ensemblefach Philharmonischer Kinder-Jugendchor	150 Minuten Unterricht/ Unterrichtswoche/ Schuljahr	220,00	220,00
3	Kurse	je Kurs und Semester 16 h	107,00	193,00
3.1	Workshop	je Kurs und Semester 8 h	53,00	95,00
4.	Instrumentennutzungsgebühr			
4.1	für Instrument und Zubehör mit einem Anschaffungswert bis zu 550,00 EUR	je Instrument und Jahr	60,00	60,00
4.2	für Instrument und Zubehör mit einem Anschaffungswert über 550,00 EUR	je Instrument und Jahr	120,00	120,00

In-Kraft-Treten

Die 3. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Musikschule Erfurt – MusikschulSEF – tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, frühestens jedoch mit Beginn des Schuljahres 2005/06 zum 01.08.2005 in Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben

vom 17. Juni 2005 bestätigt (§ 2 Abs. 5 Satz 2 ThürKAG). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 21. Juni 2005

gez. M. Ruge
Oberbürgermeister

1. Änderung der Benutzungssatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt – BibBenSEF – vom 21. Juni 2005

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 und 19 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) und der Benutzungssatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt - BibBenSEF - vom 15. Oktober 2002, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 25.05.2005 (Beschluss Nr. 083/05) die folgende Satzung zur 1. Änderung der Benutzungssatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt - BibBenSEF - beschlossen:

Der § 4, Ausweise zur Benutzung, erhält folgende neue Fassung:

§ 4

Ausweise zur Benutzung

(1) Zum Nachweis der Berechtigung zur Benutzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt erhält der Benutzer einen Benutzerausweis (Benutzer-, Korporativbenutzerkarte, Tagesausweis). Dieser ist Eigentum der Bibliothek.

(2) Die Partnerkarte kann von Ehepaaren, eingetragenen Lebenspartnerschaften und eheähnlichen Lebensgemeinschaften beantragt werden, setzt aber die gleiche Wohnanschrift voraus.

(3) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar.

(4) Die Benutzerkarte ist ab Tag der Ausstellung für einmalige Ausleihe, 6 oder 12 Monate gültig. Sie berechtigt zur Benutzung aller Einrichtungen der Bibliothek. Die Gültigkeitsdauer kann auf Antrag verlängert werden.

(5) Der Tagesausweis ist am Tage der Ausstellung gültig und berechtigt zur Nutzung der Bibliotheksbestände der Bibliothek im Haus.

(6) Die Korporativbenutzerkarte erhält die juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechtes auf Antrag. Sie ist 12 Monate und für alle Einrichtungen der Bibliothek gültig.

(7) Die juristische Person kann bis zu 3 Bevollmächtigte benennen, die berechtigt sind, die Korporativbenutzerkarte zu verwenden. Deren Unterschriftenproben sind bei der Bibliothek zu hinterlegen.

(8) Ein Verlust der Benutzerkarte ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzer ist für den Schaden verantwortlich, der durch Missbrauch der Benutzerkarte entsteht, solange der Verlust nicht angezeigt worden ist.

(9) Die Benutzerkarte ist unaufgefordert zurückzugeben, wenn die Voraussetzung für die Benutzung nicht mehr gegeben ist oder wenn die Bibliothek es nach Ablauf der Gültigkeit verlangt.

Der § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sowie die Buchungsunterlagen sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Veränderung oder Beschädigung zu bewahren, anderenfalls ist er zum Schadensersatz verpflichtet. Das gilt auch, wenn ihn kein Verschulden trifft.

(Fortsetzung auf Seite 8)

(Fortsetzung von Seite 7)

Der § 5, Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Schadenersatz kann durch Ersatzbeschaffung oder Zahlung des Wiederbeschaffungswertes (Buchwert als Preis) zuzüglich Verwaltungsaufwand als Geldleistung erfolgen (Ersatzleistung).

Der § 5, Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Vor der Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf erkennbare Mängel und Vollständigkeit zu überprüfen.

Der § 6, Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Leihfrist beträgt 4 Wochen (Regelfrist). Davon ausgenommen sind:

- a) Video, DVD und ähnliche digitale Medien, Musik-CD, 1 Woche
- b) Zeitungen, Zeitschriften: 2 Wochen
- c) Grafiken: 12 Wochen

Die 1. Änderung der Benutzungssatzung der Stadt- und Regionalbibliothek - BibBen-SEF - tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, in Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 17. Juni 2005 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 21. Juni 2005

gez. M. Ruge
Oberbürgermeister

3. Änderung der Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt – BibGebSEF – vom 21. Juni 2005

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Art. 6 des Thüringer Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) in Verbindung mit §§ 1, 2, 10, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz -ThürKAG - vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) i.d.F. d. Bkm. vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Änderung des Thüringer Abgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. 889) und der Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt - BibGebSEF - vom 15. Oktober 2002, zuletzt geändert durch die Artikelsatzung zur Anpassung der Gebührensatzungen der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, zur Neuregelung von

Ermäßigungstatbeständen vom 20. Dezember 2004, veröffentlicht im Amtsblatt am 24.12.2004 hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 25.05.2005 (Beschluss Nr. 084/05) die folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 - Befreiung, Ermäßigung - wird um einen neuen Absatz 3 ergänzt:

(3) Die Internetnutzung ist für SchülerInnen – bei Jugendlichen über 14 Jahren bei Vorlage eines gültigen SchülerInnenausweises – kostenfrei.

Artikel 2

Die Anlage zur Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt - BibGebSEF -, Gebührenverzeichnis, erhält folgende neue Fassung:

Gebühren-Nr.	Gebührentatbestand	Maßstab	Gebühr EUR
42.1	Erfassen als Benutzer		
42.1.1	Ausstellen des Benutzerausweises	je Person	0,50
42.1.2	Verwaltungsgebühr für die Erfassung oder Verlängerung der Gültigkeit für Erwachsene		
42.1.2.1		je Person und 12 Monate	12,00
42.1.2.2	für Erwachsene (einmalige Entleiherung)	je Person und 6 Monate	8,00
42.1.2.3	Partnerkarte	je Entleiherung	2,00
42.1.2.4	für Auszubildende, Wehrdienst- oder Wehersatzdienstleistende und Studenten	je Ehepaar/Lebensgemeinschaft und 12 Monate	18,00
42.1.2.5	für juristische Personen (Korporativbenutzer)	je Person und 12 Monate	6,00
42.1.3	Ausstellen einer Tageskarte	je juristische Person und 12 Monate	25,00
42.2	Nutzungsgebühr	je Person und Öffnungstag	1,00
42.2.1	für Video, DVD und ähnliche digitale Medien	je Stück und Leihfrist	0,50
42.2.2	Originalgrafik	je Stück und Leihfrist	2,50
42.3	Überschreitung der Leihfrist		
42.3.1	für Medien (außer Videos, DVDs u.ä. digitale Medien)		
42.3.1.1	für Erwachsene, höchstens jedoch für 30 Öffnungstage	je Medium und Öffnungstag	0,60
42.3.1.2	für Kinder und Jugendliche, höchstens jedoch für 30 Öffnungstage	je Medium und Öffnungstag	0,30
42.3.2	für Video, DVD's u.ä. digitale Medien, höchstens jedoch für 30 Öffnungstage	je Medium und Öffnungstag	1,50
42.3.3	Rückgabereinerung wegen Überschreiten der Leihfrist	je Erinnerung	1,00
42.3.4	Gebührenbescheid bei Leihfristüberschreitung	je Bescheid	5,50
42.3.5	Rückgabebescheid nach fruchtlosem Verstreichen der Frist wie in Ziffer 42.3.4 wegen Überschreitens der Leihfrist	je Rückgabebescheid	11,00
42.4.	Ersatzleistungen		
42.4.1	Ersatz des Ausweises zur Benutzung (bei Verlust) einschl. Überprüfen der Erfassung dto.	je Erwachsener je Kind oder Jugendlicher	2,50 2,50
42.4.2	Ersatz für verlorene oder beschädigte Ausleih-Buchungsunterlagen		
42.4.2.1	für Strichcodes an Medien der Bibliothek	je Buchungsunterlage	2,50
42.4.2.2	für Strichcodes in Fernleihmedien	je Buchungsunterlage	7,50
42.4.3	Einarbeitungsgebühr für verlorene oder unbrauchbar beschädigte Medien	je Exemplar	5,50
42.4.4	Verwaltungsaufwand		
42.4.4.1	für Ersatz beschädigter Hüllen audio-visueller Medien	je Stück	Auslagenersatz
42.4.4.2	für nicht zurückgespieltes Video	je Video	0,50
42.4.4.3	für Ersatzschlüssel für Schließfach	je Schlüssel	20,00

(Fortsetzung auf Seite 9)

(Fortsetzung von Seite 8)

Gebühren-Nr.	Gebührentatbestand	Maßstab	Gebühr EUR
42.5	Sonderleistungen		
42.5.1	Nationaler und internationaler Leihverkehr		
42.5.1.1	für Bestellung im nationalen Leihverkehr	je Bestellung	1,00
42.5.1.2	für Bestellung im internationalen Leihverkehr	je Bestellung	2,50
42.5.1.3	für schriftliche Benachrichtigung des Eingangs der Bestellung	je Benachrichtigung	Auslagenersatz
42.5.1.4	Aufwand für zusätzliche Leistungen, wie Wertsicherung	je Stück	Auslagenersatz
42.5.1.5	Direktkopie/Mikrofilm ab 1. Kopie/Aufnahme bei Lieferung von mehr als 20 Kopien/Aufnahmen	je Kopie bzw. Aufnahme	0,20
42.5.2.	Bearbeitungsgebühr im internen Leihverkehr	je Bestellung	0,50 zzgl. Auslagenersatz
42.5.3.	Bearbeitungsgebühr für Vormerkung auf ausgeliehene Medien	je Vormerkung	0,50 zzgl. Auslagenersatz
42.5.4	Herstellung von Kopien, Mikrofilmaufnahmen und Readerprinter-Ausdrucken aus Bibliotheksbeständen durch das Bibliothekspersonal		
42.5.4.1	Direktkopien	je Kopie	0,20
42.5.4.2	Mikrofilm	je Aufnahme	0,30
42.5.4.3	Duplizieren des Mikrofilmes	je Aufnahme	0,30
42.5.4.4	Readerprinter-Ausdruck A4	je Blatt	0,50
42.5.4.5	Readerprinter-Ausdruck A3	je Blatt	1,00
42.5.5	Postversand	je Postsendung	Auslagenersatz
42.5.6	Zahlung aus dem Ausland	je Zahlung	Auslagenersatz
42.5.7	Informationen aus Datenbanken		
42.5.7.1	Informationsvermittlung aus nicht kostenpflichtigen Datenbanken nach schriftlichem Antrag des Benutzers	je begonnener DIN A4-Seite	2,50
42.5.7.2	Informationsvermittlung aus kostenpflichtigen Datenbanken nach schriftlichem Antrag des Benutzers	je Informationsvermittlung	Auslagenersatz
42.5.7.3	Ausdruck der Informationen	je begonnener DIN 4-Seite	0,20
42.5.8	Internetnutzung	je angefangene ½ Stunde	0,50

Artikel 3

Die 3. Änderung der Gebührensatzung der Stadt - und Regionalbibliothek Erfurt tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, in Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 17. Juni 2005

bestätigt (§ 2 Abs. 5 Satz 2 ThürKAG). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 21. Juni 2005

gez. M. Ruge
Oberbürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Öffentliche Ausschreibung ÖAB 195/05-67

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOB(A) aus:

Freiflächengestaltung an der Staatlich Berufsbildenden Schule 4, „Andreas Gordon“, Weidengasse 8, 99084 Erfurt – Wegebau- und Landschaftsbauarbeiten –

Leistungsumfang:

1.700 m³ Bodenabtrag; 150 m Leitungsgraben für Entwässerungsleitung DN 200 und Anschlussleitungen DN 150 herstellen, einschließl. Leitungsverlegung und Verfüllung, Hofeinläufe einbauen, einschließl. Leitungsanschlüsse; 2.200 m² Einbau von Bodenaustauschmaterial zur Unterbauverbesserung; 500 m³ Schottertragschichten herstellen; 260 m Randeinfassung mit Tiefbordsteine 100x250x1000 mm; 70 m Randeinfassung mit Tiefbordsteine 100x300x1000 mm; 180 m² Herstellung von Platzflächen aus Betonsteinpflaster 200x200x80 mm; 725 m² Herstellung von Fahrbahnflächen aus Betonsteinpflaster 200x200x100 mm; 330 m² Herstellung von Gehwegflächen aus vorhandenen Natursteinpflaster; 660 m² Herstellung von PKW-Stellflächen aus wassergebundener Kiesdecke; 310 m² Herstellung von Schotterrasenflächen; 9 St. Baumpflanzung mit Fertigstellungspflege

Losweise Vergabe: nein**Ausführungszeitraum:** 04.10.05 bis 04.11.05**Entgelt für Vergabeunterlagen:** 18,00 EUR (incl. Postversand)**Kassenzeichen:** 42.25655.4

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, HypoVereinsbank, Konto-Nr. 390 9999, BLZ 820 200 86, unter **unbedingter Angabe des Kassenzeichens** einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung:

Unter Beachtung einer angemessenen Angebotsfrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis 29.07.05 bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt per Fax 0361 655 1289 abzufordern.

Versand: Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges ab dem 03.08.05 versandt.

Submission:

23.08.05, 10:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Zuschlagsfrist: 16.09.05**Nachweise:**

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8 Nr. 3 qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 360 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Öffentliche Ausschreibung ÖAB 282/2005-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:

Kanal Straße der Solidarität Haus-Nr.12-19 und Hufeisen

Planungsbüro: Ingenieurbüro PROWA GmbH
Hochheimer Straße 49, 99094 Erfurt
Tel.: 0361 6701-0 Fax: 0361 6701-213

Leistungsumfang:

LT 02 Abwasserentsorgung: Bodenaushub 660 m³; Rohraufleger 59 m³; Rohrumhüllung 217 m³; Kanal Stz DN 150 90 m; Kanal Stz DN 200 15 m; Kanal Stz DN 250 51 m; Kanal Stz DN 300 179 m; 12 St. Kontrollschächte dm=1000 mm; 1 St. Kontrollschacht dm=2000 mm

Ausführungszeitraum: 04.10.05 bis 11.11.05

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

Entgelt: 19,80 EUR inkl. Diskette zzgl. 2,20 EUR für Postversand per Verrechnungsscheck. Das Entgelt ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung: Unter Beachtung einer angemessenen Angebotsfrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis 29.07.2005 nur bei o. g. Planungsbüro per Fax 0361 6701-213 abzufordern.

Versand: Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Verrechnungsschecks ab 03.08.2005 versandt.

Eröffnungstermin: 23.08.2005, 10.30 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, in 99084 Erfurt

Ende der Zuschlagsfrist: 13.09.2005

Nachweise: Die Bieter sowie eventuelle Nachunternehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein und die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen RAL-Gütesicherung GZ 961 erfüllen. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Mit dem Angebot ist der Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 360 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Öffentliche Ausschreibung ÖAB 283/2005-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:

Tosbeckensanierung Papierwehr Erfurt

Planungsbüro: Ingenieurbüro PROWA GmbH
Hochheimer Straße 49, 99094 Erfurt
Tel.: 0361 6701-0 Fax.: 0361 6701-213

Leistungsumfang:

28 t Stahlspundbohlen liefern und einbauen; 240 m³ Natursteinplatten aufnehmen und entsorgen; 400 m³ Baugrubenaushub; 115 m³ Teilabbruch Tosbeckensohle; 500 m³ Tosbeckensohle aus Stahlbeton; 720 m² Raupflaster für Tosbeckenbefestigung; 30 m² Natursteinpflaster für Wehrrücken; 40 m² Raupflaster für Böschungsbefestigung; 200 m² Natursteinflächen säubern; 6 m² Sichtmauerwerk in Teilflächen austauschen; 44 St. Bohrungen für Injektion herstellen; 1.000 kg Suspension in Mauerwerk injizieren

Losweise Vergabe: nein

Ausführungszeitraum: 26.09.2005 bis 31.05.2006

Entgelt: 17,00 EUR inkl. Postversand und Diskette DA 83 per Verrechnungsscheck.

Das Entgelt ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderungen: Unter Beachtung einer angemessenen Angebotsfrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis 29.07.2005 nur bei o. g. Planungsbüro per Fax. 0361 6701-213 abzufordern.

Versand: Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Verrechnungsschecks ab 03.08.2005 versandt.

Submissionstermin: 18.08.2005, 10.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, in 99084 Erfurt

Zuschlagsfrist: 19.09.2005

Nachweise: Die Bieter sowie eventuelle Nachunternehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein und die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen RAL-Gütesicherung GZ 961 erfüllen. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Mit dem Angebot ist der Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 360 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Öffentliche Ausschreibung ÖAB 284/05-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOB(A) aus:

Gymnasium 4 "Heinrich Hertz", Alfred-Delp-Ring 41, 99087 Erfurt - Fenstererneuerung -

Leistungsumfang:

LOS 1 Kunststoff-Fenster Haus A :

62 St. Kunststoff-Fenster ,6-teilig einschl. innere Fensterbank Werzalith und äußere Fensterbank Alu pulverbeschichtet, B/H :2,85 m/2,20 m; 12 St. Kunststoff-Fenster ,4-teilig einschl. innere Fensterbank Werzalith und äußere Fensterbank Alu pulverbeschichtet, B/H : 1,65 m/2,20 m

LOS 2 Kunststoff-Fenster Haus B:

70 St. Kunststoff-Fenster, 6-teilig einschl. innere Fensterbank Werzalith und äußere Fensterbank Alu pulverbeschichtet, B/H :2,85 m/2,20 m; 12 St Kunststoff-Fenster, 4-teilig einschl. innere Fensterbank Werzalith und äußere Fensterbank Alu pulverbeschichtet, B/H : 1,65 m/2,20 m

Losweise Vergabe: ja

Ausführungszeitraum: 42. KW 2005 - 48. KW 2005

Entgelt für Vergabeunterlagen: 11,00 EUR (incl. Postversand)

Kassenzeichen: 42.25656.2

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt , HypoVereinsbank, Konto-Nr. 390 9999, BLZ 820 200 86, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung:

Unter Beachtung einer angemessenen Angebotsfrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis 29.07.05 bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt per Fax 0361 655 1289 abzufordern.

Versand:

Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges ab dem 04.08.05 versandt.

Submission:

25.08.05, 10:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Zuschlagsfrist: 22.09.05

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8 Nr. 3 qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 360 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Öffentliche Ausschreibung ÖAB 286/05-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOB(A) aus:

Haus Dacheröden, Anger 37/38, 99084 Erfurt, 1. BA, Sanierung Dach und Fassade - Fassadensanierung -

Leistungsumfang:

465 m² Fassadenputz abbrechen; 25 m² Sanierputz WTA; 44 0m² Kalk-Zement-Putz; 46 5m² Silikatdispersion auf Putz; 15 5m² Silikatdispersion auf Sandstein; 135 m² Alkydharz auf Holz; 28 Kleinflächen Ölvergoldung; 46 m Gesimsverblechung Titanzink; 21 St. Fensterbankverblechung

Losweise Vergabe: nein

Ausführungszeitraum: 19.09.05 bis 07.04.06

Entgelt für Vergabeunterlagen: 6,00 EUR (incl. Postversand)

Kassenzeichen: 42.25653.8

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, HypoVereinsbank, Konto-Nr. 390 9999, BLZ 820 200 86, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung:

Unter Beachtung einer angemessenen Angebotsfrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis 29.07.05 bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt per Fax 0361 655 1289 abzufordern.

Versand:

Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges ab dem 02.08.05 versandt.

Submission:

16.08.05, 10.30 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Zuschlagsfrist: 16.09.05

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8 Nr. 3 qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 360 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Öffentliche Ausschreibung ÖAB 287/05-65

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOB(A) aus:

**Haus Dacheröden, Anger 37/38, 99084 Erfurt,
1. BA, Sanierung Dach und Fassade
– Naturwerksteinarbeiten –**

Leistungsumfang:

140 m² Reinigung; 20 m² Steinfestigung; 3 m² Steinerneuerung; 6 m² Vierungen bis 0,25 m²; 280 St. Steinerneuerungen 25-200 cm²; 110 m Werksteinfugen erneuern; 205 m Fensteranschlussfugen erneuern

Losweise Vergabe: nein

Ausführungszeitraum: 19.09.05 bis 11.11.05

Entgelt für Vergabeunterlagen: 6,00 EUR (incl. Postversand)

Kassenzeichen: 42.25654.6

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, HypoVereinsbank, Konto-Nr. 390 9999, BLZ 820 200 86, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung:

Unter Beachtung einer angemessenen Angebotsfrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis 29.07.05 bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt per Fax 0361 655 1289 abzufordern.

Versand:

Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges ab dem 02.08.05 versandt.

Submission:

16.08.05, 10.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Zuschlagsfrist: 16.09.05

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8 Nr. 3 qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 360 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Vorinformation Bauauftrag

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei-Verdingungsstelle, Frau Trommer, Fischmarkt 1, D-99084 Erfurt, Tel.: 0361 655 1284 Fax: 0361 655 1289, E-mail: verdingungsstelle@erfurt.de

I.2) Nähere Auskünfte sind bei folgender Anschrift erhältlich:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Amt für Hochbau und Gebäudeverwaltung, Herr Wricke, Löberwallgraben 19, D-99096 Erfurt, Tel.: 0361 655 3617 Fax: 0361 655 3619

I.3) Art des öffentlichen Auftraggebers: Einrichtung des öffentlichen Rechts

Abschnitt II: Auftragsgegenstand – Bauaufträge

II.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:

Sanierung und Neugestaltung Angermuseum

II.2) Ort der Ausführung: 99084 Erfurt

II.3.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV): 45212313

II.4) Art und Umfang der Bauarbeiten:

Komplexe Hochbauleistungen: Gründung, Zimmerer, Gerüstbau, Ausbau, Naturstein, Trockenbau, Maler; Technische Ausrüstung: Aufzüge, Elektroarbeiten, Heizung, Lüftung, Gebäudeautomation, Sicherheitstechnik

II.5) Voraussichtlicher Kostenrahmen (ohne MwSt.) der geplanten Bauarbeiten:

zwischen 5.100.000 EUR und 5.600.000 EUR

II.6) Voraussichtlicher Beginn:

des Verfahrens 01.09.2005

der Bauarbeiten 01.01.2006

II.7) Voraussichtlicher Abschluss der Bauarbeiten: 01.08.2007

II.8) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: gemäß VOB

II.9) Andere Informationen: Vergabepflichtstelle: Vergabekammer des Freistaates

Thüringen beim Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Abschnitt VI: Andere Informationen

VI.1) Die Vorinformation ist freiwillig: ja

VI.2) Dieser Auftrag steht mit einem Vorhaben/Programm in Verbindung, das

mit Mitteln der EU-Strukturfonds finanziert wird: ja

EFRE – Strukturfondmittel im Rahmen der Städtebauförderung und Mittel der Bundesländer-Programme für städtebaulichen Denkmalschutz

VI.3) Datum der Versendung der Vorinformation: 12.07.2005

Bauauftrag Offenes Verfahren nach VOB/A

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei-Verdingungsstelle, Frau Kerber, Fischmarkt 1, D-99084 Erfurt, Tel.: 0361 655 1286 Fax: 0361 655 1289 E-mail: verdingungsstelle@erfurt.de

I.2) Nähere Auskünfte sind bei folgender Anschrift erhältlich:

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Amt für Hochbau und Gebäudeverwaltung, Frau Härter, Löberwallgraben 19, D-99096 Erfurt, Tel.: 0361 655 3614 Fax: 0361 655 3619

I.3) Unterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich:

Landeshauptstadt Erfurt – Stadtverwaltung, Stadtkämmerei-Verdingungsstelle, Frau Jauch, Fischmarkt 1, D-99084 Erfurt. Tel.: 0361 655 1282 Fax: 0361 655 1289 E-mail: verdingungsstelle@erfurt.de

I.4) Angebote sind an folgende Anschrift zu schicken: siehe Pkt. 1.3)

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1.1) Art des Bauauftrags: Ausführung

II.1.5) - II.1.6) Bezeichnung, Art und Umfang des Auftrags: Haus der Sozialen Dienste, Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt – Malerarbeiten Seitengebäude – Büroräume –

II.1.7) Ort der Ausführung: Erfurt

II.1.9) Aufteilung in Lose: Nein

II.1.10) Nebenangebote/Alternativvorschläge werden berücksichtigt: Ja

II.2.1) Gesamtmenge- bzw. umfang:

ca. 5.061 m² Wand- u. Deckenflächen spachteln, grundieren u. Dispersionsbeschichtung; ca. 1.730 m² Deckenflächen mit Glasgewebe u. Dispersionsbeschichtung; ca. 4.835 m² Wandflächen spachteln, grundieren, Glasgewebe u. Dispersionsbeschichtung

II.3) Ausführungsfrist: 26.09.2005 bis 04.11.2005

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten: Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme, Mängelansprüchebürgschaft in Höhe von 3 % der Auftragssumme

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Gemäß VOB/B

III.1.3) Rechtsform einer Bietergemeinschaft:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

III.2) Bedingungen für die Teilnahme

III.2.1) Angaben zur Situation des Bauunternehmers:

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit folgende Angaben bzw. Nachweise zu erbringen

III.2.1.1) Rechtslage - Geforderte Nachweise:

Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes. Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft; Bieter die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate); Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen. Unbedenklichkeits-Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes

III.2.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise:

Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre in Bezug auf vergleichbare Leistungen, unter Einschluss des Anteils der gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträge

III.2.1.3) Technische Leistungsfähigkeit - Geforderte Nachweise:

Angaben über die Ausführung von Leistungen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. (Auflistung in einer Referenzliste mit Anschrift, Telefon-Nr. und Ansprechpartner der Auftraggeber) Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte. (Anzahl und Qualifizierung) sowie das für die Leitung und Aufsicht zur Verfügung stehende Personal. Die dem Unternehmen für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1.3.1) Vorinformation zu demselben Auftrag: 9.2.2004 (2004/S 28736)

IV.2) Zuschlagskriterien: siehe Unterlagen

IV.3.1) Vergabenummer: ÖAB 276/2005-65

IV.3.2) Bedingungen für Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:

10,50 EUR incl. Postversand und Diskette

(Fortsetzung auf Seite 12)

(Fortsetzung von Seite 11)

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto.-Nr. 390 9999, Hypo Vereinsbank Erfurt, BLZ 820 200 86, unter Angabe des Kassenzeichens 42.25652.0 einzuzahlen. Es ist nicht rückerstattungspflichtig.

Erhältlich bis: 10.8.2005!

IV.3.3) Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 17.8.2005, 10:00 Uhr

IV.3.5) Sprache für die Angebotslegung: Deutsch

IV.3.6) Zuschlags- u. Bindefrist: 23.9.2005

IV.3.7.1) Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Abschnitt VI: Andere Informationen

VI.4) Sonstige Informationen:

Vergabepflichtstelle: Vergabekammer des Freistaates Thüringen beim Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

VI.5) Datum der Versendung der Bekanntmachung: 12.7.2005

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für Beschränkte Ausschreibung BAB 272/05-65

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt, auf dem Wege einer Beschränkten Ausschreibung folgende Leistungen nach VOB/A zu vergeben:

**„Haus Dacheröden“, Anger 37/38, 99084 Erfurt
– Tischlerarbeiten –**

Umfang:

Holzfenster in handwerklicher Ausführung, mit Isolierverglasung, vierflügelig, achteckig, nach vorgegebenen Profilstärken am hochwertigen Denkmal, teilweise als Kantenfenster, mit Bekleidungen und Fensterbänken 33 Fenster 125/195 cm; 3 Fenster 78/170 cm; 11 Fenster 80/140 cm; 13 Fenster 70/80 cm; 2 RWA- Anlagen

Losweise Vergabe: nein

Ausführungszeitraum: Oktober 2005 bis März 2006

Bewerbungsfrist:

Eingetragene und leistungsfähige Firmen werden gebeten, ihre schriftlichen Bewerbungen bis zum 03.08.05, 12.00 Uhr an die Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Zimmer 103, Fax 0361 655 1289, Tel. 0361 655 1281, zu richten. Später eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Bieter erfolgt in Abhängigkeit der vorgelegten Nachweise.

Geforderte Nachweise:

1. Rechtslage

Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes. Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft; Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate)

2. Technische Leistungsfähigkeit

Angaben über die Ausführung von Leistungen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. (Auflistung in einer Referenzliste mit Anschrift, Telefon-Er. und Ansprechpartner der Auftraggeber). Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte. Die dem Unternehmen für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung.

Bietergemeinschaften sind zugelassen!

Versand: 16.08.05

Mit der Beteiligung am Wettbewerb besteht kein Anspruch auf Einbeziehung in die Beschränkte Ausschreibung. Bei Nichtberücksichtigung erfolgt keine besondere Information an die Bewerber.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 360 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Bekanntmachung

**des Verteidigungsbezirkskommandos 71 über das Verbot,
den Standortübungsplatz „Drosselberg“ Erfurt zu betreten**

Aus gegebenen Anlass verweist der Standortälteste auf o.a. Verbot mit der Bitte, dieses Verbot im eigenen Interesse zu beachten. Die Gefahren auf einem Standortübungsplatz werden häufig unterschätzt.

So kann es vorkommen, dass Bürger ganz plötzlich – auch an Sonn- und Feiertagen – sich in einer Truppenübung befinden.

Soldaten, Kraftfahrer und andere Teilnehmer an solchen Übungen sind auf Grund des Betretungsverbot nicht darauf eingestellt, dass sich im Übungsraum zivile Mitbürger bewegen, so dass diese unverhofft großen Gefahren ausgesetzt sein könnten. Auf dem Standortübungsplatz Erfurt wird zwar nur mit Übungsmunition geschossen, aber auch diese kann gefährden, da sie auf kurze Entfernung wie „scharfe“ Munition wirkt.

Es ist auch verboten, Fundgegenstände auf dem Standortübungsplatz zu berühren, aufzunehmen oder zu entwenden (Lebensgefahr bei Munition und Munitionsteilen). Es geht bei diesen Verböten besonders darum, die Bürger vor körperlichen Schäden zu beschützen.

Deshalb nochmals die Bitte, die Verböte künftig zu beachten. Besonders Uneinsichtige müssen damit rechnen, dass diese bei Zuwiderhandlung auch mit Mitteln des Ordnungswidrigkeitenrechts verfolgt werden können.

Oberst Hans Peter Koch

Kommandeur im Verteidigungsbezirkskommando 71
und Standortältester

Das Ordnungsamt teilt mit:

Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 04. Juli 2005 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

Fußball spielen für den guten Zweck

Der Erlös des 1. ErfurterGastroSoccerCups 2005 wird UNICEF gespendet

Am 3. Juli zeigten 153 Gastronomen ihr Fußballgeschick und kämpften um den Sieg des 1. ErfurterGastroSoccerCups 2005. Die fast 300 Spieler und Zuschauer erlebten ein spannendes Fußballturnier, bei dem das Team des Hotels Zum Bären vor dem Team Getränke Waldhoff den Sieg holte.

Neben einem sportlich ansprechenden Fußballspiel sorgten eine Tombola mit attraktiven Preisen und Torwandschießen für gute Unterhaltung.

Den Erlös dieser neuen Sport-Attraktion der Stadt spendeten die Initiatoren vom Erfurter Gastro Berufsbildungswerk UNICEF. Damit wird ein Projekt in Moldawien unterstützt, das junge Mädchen vor Prostitution schützt. Stolle 2.000 Euro werden auf das Spendenkonto der Erfurter UNICEF-Städtepartnerschaft überwiesen und helfen, das ehrgeizige Spendenziel von 300.000 Euro zu erreichen.

Herzlichen Dank den Initiatoren, Sponsoren, Fußballspielern und Besuchern!

